

30/SN-202/ME

UNIVERSITÄT SALZBURG
 INSTITUT FÜR VERFASSUNGS- UND VERWALTUNGSRECHT
 A-5020 SALZBURG, WEISERSTRASSE 22
 UNIV. PROF. DR. HEINZ SCHAFFER
 Institutsvorstand

Salzburg, 24.5.1989

An die
Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner-Ring
A-1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	27 GE 0 89
Datum:	8. JUNI 1989
Verteilt:	09. Juni 1989

Handwritten signature: J. Schaffner

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, die Verwaltungsverfahrensgesetze, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden;
 Allgemeine Begutachtung; (do. GZ 601.861/1-V/1/89 vom 10.3.1989);
 Stellungnahme

Zu dem mit oben bezeichneter Note übermittelten Gesetzesentwurf beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines

1. Zu Frage 1, "instanzenmäßige Eingliederung":

Die in § 67a des Entwurfes vorgesehene Regelung sagt über die Eingliederung in den Instanzenzug nichts aus. Sie überläßt es vielmehr dem einfachen Gesetzgeber, Agenden eines obersten Organes der Vollziehung in den Zuständigkeitsbereich der unabhängigen Verwaltungssenate als Berufungsinstanz zu überstellen. Dadurch erfolgt eine Präjudizierung in Richtung Ausschaltung des Landeshauptmannes bzw der Landesregierung, wogegen gravierende verfassungsrechtliche Bedenken anzumelden sind. Die Konsequenz dieser Regelung, nämlich die Aushöhlung der politischen Verantwortung des obersten Organes Landesregierung bzw der Stellung des Landeshauptmannes als verfassungsmäßig vorgesehener Träger der mittelbaren Bundesverwaltung kann keinesfalls unterstützt werden.

Außerdem wäre es aus rechtspolitischer Sicht inkonsequent, daß die als Rechtskontrollinstanz konzipierten unabhängigen Verwaltungssenate als Berufungsinstanz eingesetzt wer-

den und damit auch Ermessensentscheidungen (Zweckmäßigkeitentscheidungen) zu fällen haben, ohne einer politischen Kontrolle zu unterliegen.

Eine ehrliche Lösung, die all diese Probleme vermeidet, hätte darin bestanden, bereits bei der Neuregelung der verfassungsrechtlichen Grundlagen eine mehrstufige reformatorische Verwaltungsgerichtsbarkeit vorzusehen, die von jeder Ebene des Verwaltungsverfahrens aus angerufen werden kann.

Zur angesprochenen Fragestellung ist noch anzumerken, daß ein 4-stufiger Rechtszug jedenfalls ein Übermaß an Rechtsschutz bedeuten würde und dieses Ergebnis nicht unterstützt werden kann.

2. Zu Frage 2, "Anwaltszwang":

Grundsätzlich ist zu sagen, daß die Einführung eines Anwaltszwanges im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten nicht erforderlich scheint.

Bekannt man sich aber zu einem Verfahren ohne Anwaltszwang, so ist die geplante Einführung der Verfahrenshilfe systemwidrig. Es müßten jedenfalls klare Kriterien vorliegen, wann eine Partei um Beigebung eines Rechtsanwaltes ansuchen kann, damit die Stellung eines derartigen Antrages nicht dem Zufall überlassen bleibt oder zum "Kostenschinden" führt. Sollte keine ausreichende Abgeltung der Verfahrenshilfeleistungen (wenn auch nur pauschal) ins Auge gefaßt sein, wäre die gewiß zu erwartende Zusatzbelastung der Anwaltschaft verfassungsrechtlich bedenklich (Art 4 MRK; vgl Fälle Gussenbauer v Österreich!)

3. Zu Frage 3, "Wertgrenze":

Grundsätzlich kann eine Wertgrenze von S 5.000,-- nicht befürwortet werden.

Dies gilt sowohl für die Möglichkeit des VwGH, eine Beschwerde abzulehnen, als auch für die Abgrenzung der Zuständigkeit von Kammer oder Einzelmitgliedern der unabhängigen Verwaltungssenate.

Eine Entscheidung von Angelegenheiten in Verwaltungssachen durch ein Einzelorgan erscheint überhaupt systemwidrig, weil damit der Grundgedanke, Senate einzuführen ad absurdum geführt wird (Etikettenschwindel!).

4. Zu Frage 4, "Widmung von Geldstrafen"

Diese Frage müßte wohl am besten zwischen Bund und Ländern im Vereinbarungswege gelöst werden.

II. Zur Änderung des AVG

Zu § 13:

Die Erläuterungen zu dieser Gesetzesstelle erscheinen relativ klar. Der Wortlaut des Gesetzestextes schließt allerdings nicht aus, daß auch andere Formen der Technikübermittlung darunter verstanden werden können, etwa die Übermittlung mittels Disketten. Eine derartige Übermittlung sollte in erkennbarer Weise ausgeschlossen werden, zumindest sollte in der Endversion der Erläuterungen darauf Bezug genommen werden.

Außerdem erscheint die Regelung nicht koordiniert mit der in Aussicht genommen Form des elektronischen Rechtsverkehrs nach §§ 89a - 89g GOG im Sinne der derzeit in parlamentarischer Verhandlung stehenden "Erweiterten Wertgrenzennovelle 1989" (RV: 888 BlgNR XVII. GP).

Zu § 18 Abs 2:

Die vorgesehene Regelung enthält einen ganz vagen Gesetzesauftrag, für dessen Verwirklichung sie keine Anhaltspunkte gibt. Es fehlen Aussagen, welche Konsequenzen die Nichtbefolgung dieses Gesetzesauftrages hätte. Vor allem aber dürfte der in solchen Fällen zu gewärtigende Beweisnotstand des Bescheidadressaten nicht übersehen werden. Auf die im Hinblick auf AHG und OrgHG geäußerte Kritik des VwGH an der Judikatur des VfGH muß hier jedenfalls hingewiesen werden.

Zu § 67a:

Es wird auf die unter I, Punkt 1 gemachten allgemeine Ausführungen verwiesen.

Zu § 67a Abs 1:

Ungewiß bleibt, wie die Abgrenzung zwischen Kammer und Einzelorgan im allgemeinen vorgenommen werden soll. Eine Regelung darüber ist nur § 67a Abs 2 auffindbar. Ob die sonstige Abgrenzung dem Materiengesetzgeber überlassen bleibt, ist unklar.

Auf die grundsätzlichen Bedenken gegen die Entscheidung durch Einzelmitglieder des Senates (siehe unter I, Punkt 3) sei nochmals hingewiesen.

Zu § 67b:

Die Regelung für Akte der verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt ist vernünftig. Man könnte allenfalls diskutieren, ob die vorgesehene Fristenverkürzung angemessen ist.

Zu §§ 67d und 67e:

Es fällt auf, daß für beide Paragraphen die gleiche Überschrift verwendet wurde.

Zu § 71 Abs 2:

Die Verlängerung der Frist für den Wiedereinsetzungsantrag ist sowohl aus der Sicht der Vereinheitlichung von Fristen als auch aus der Sicht des Rechtsschutzes zu begrüßen.

Zu § 73:

Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung stimmen nicht mit dem Gesamtkonzept der allgemeinen Erläuterungen (Einordnung der unabhängigen Verwaltungssenate als 2. Instanz) überein.

Es erscheint außerdem nicht zweckmäßig, die zur Führung der Dienst- und Fachaufsicht organisatorisch zuständigen Behörden auszuschließen, weil sie dadurch von Informationen über Nachlässigkeiten der Unterbehörden ausgeschlossen sind. Es sollte zumindest eine Mitteilungspflicht eingeführt werden.

III. Zur Änderung des VStG:

Zur Frage der "Entkumulierung" sei zunächst grundsätzlich auf meine Ausführungen am 7. Juristentag hingewiesen (Schäffer, Verh 7. ÖJT 1979, II/5, 100).

Zu § 22a:

Abs 2-4 sind von Abs 1 abhängig, sie stellen drei Unterfälle vom Prinzip des Abs 1 dar. Dies müßte auch in der Gliederung zum Ausdruck kommen. Die vorgeschlagene Textfassung scheint hingegen sprachlich weniger geglückt.

Bei Abs 8 ist unklar, welcher Fall hier erfaßt werden soll.

Zu § 22 Abs 2 alt:

Eine Begründung, aus welchen Gründen diese Regelung entbehrlich erscheint, ist in den Erläuterungen nicht zu finden.

Zu § 47:

Ob iS des § 47 Abs 2 kumuliert wird, hängt von zufälligen Umständen ab und ist für den Einzelnen kaum zu kontrollieren.

Zu § 49 Abs 2:

Die sprachliche Formulierung dieser Gesetzesstelle erscheint nicht geglückt. Die Wendung "Durch den Einspruch tritt die gesamte Strafverfügung außer Kraft" gehört an den Anfang gestellt, nur dann hat der derzeitige Einleitungssatz des Abs 2 einen Sinn.

Zu § 51:

Wenn an dieser Gesetzesstelle - offensichtlich nur zur Steigerung der Übersichtlichkeit des Gesetzesinhalts - andere Parteien als der Beschuldigte angeführt werden, dann sollte auch der Privatankläger berücksichtigt werden.

Zu §§ 51 Abs 5 und 65a:

Siehe unter I Punkt 2.

Zu § 51a:

Siehe unter I Punkt 3.

Zu § 56 Abs 3:

Beim Verweis auf § 73 AVG handelt es sich möglicherweise um ein Fehlzitat. Den Erläuterungen ist nicht zu entnehmen, warum auf diese Bestimmung Bezug genommen wird.

IV. Änderung des VwGG:**Zu § 33a:**

Zu den grundsätzlichen Bedenken siehe unter I Punkt 3.

